



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

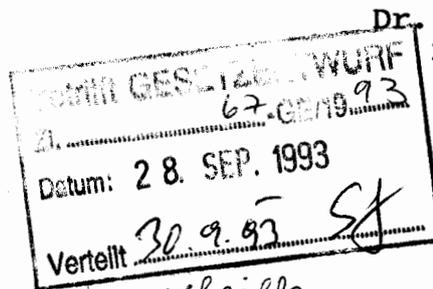
Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.662/2-DSR/93

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n



Dr. Glajek

Betrifft: Arbeitsmarktservicegesetz,
Arbeitsmarktservicebegleitgesetz,

Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

24. September 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neisunger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.662/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Arbeitsmarktservicegesetz,
Arbeitsmarktservicebegleitgesetz,
do. Zl. 34.401/20-3a/93 vom 30.8.1993

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 21. September 1993
zu den im Betreff genannten Gesetzen folgende Stellungnahme
beschlossen:

I. Zum Arbeitsmarktservicegesetz:

Zu § 29 Abs. 3:

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß entgegen der aus den
Erläuterungen erkennbaren Absicht des Entwurfes mit § 29 Abs. 3
nicht erreicht wird, daß bei der Heranziehung von
Dienstleistern im Datenverkehr im Sinn des § 3 Z. 4 und 13 DSG
die gemäß § 13 Abs. 3 DSG in bestimmten Fällen zu erfolgende
Meldung dieses Dienstleisters an die Datenschutzkommission
entfallen kann, da in § 29 Abs. 3 kein konkreter Dienstleister
genannt wird.

II. Zum Arbeitsmarktservicebegleitgesetz:

Zu Art. 25,

mit dem u.a. auch § 5 Abs. 4 des Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetzes geändert wird:

Wie der Datenschutzrat bereits in seiner Stellungnahme zum
Arbeitsmarktservicebegleitgesetz vom 5. Mai 1993,

- 2 -

GZ 816.597/3-DSR/93, festgestellt hat, haben ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten die zu ermittelnden und verarbeitenden Daten taxativ aufzuzählen. Auf die Formulierung des § 22 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes wird verwiesen.

24. September 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELKSY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

